

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Wasserrechtliche Erlaubnis Für die Entnahme von Grundwasser Für die Trinkwasserversorgung - Albwasserversorgungsgruppe XV

Der Gemeindegewässerverband Albwasserversorgungsgruppe XV Erpfgruppe stellt einen Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung aus der Schlosshaldenquelle und der Mühlhaldenquelle.

Für die beantragte Umgestaltung ist nach § 1 Abs. 1 und § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Nutzung der Quellschüttung zur Trinkwasserversorgung sind nicht erheblich. Nachteilige Auswirkungen sind durch die bereits in der Vergangenheit erfolgte Nutzung nicht erkennbar. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 09.04.2021
Umweltschutzamt